

44. 1. Betrifft der § 3 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse vom 5. August 1916 (RGBl. S. 914) nur Verträge, die zwischen dem Verkäufer von Gemüse und dem Hersteller von Dörrgemüse unmittelbar geschlossen sind?
2. Umfaßt die Rückweisung in § 2 der Verordnung über Höchstpreise für Rüben vom 26. Oktober 1916 (RGBl. S. 1204) auf § 1 auch die dort in Abs. 3 vorbehaltenen Anordnungen der Landeszentralbehörde?

I. Zivilsenat. Ur. v. 8. Juni 1918 i. S. F. (Bekl.) w. S. (Pl.).  
Rep. I 28/18.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Laut Schreiben vom 1. September 1916 kaufte der Beklagte von dem Kläger etwa 4 bis 5000 Zentner rote Speisekarotten zu 7,50 M für den Zentner, nahm aber nur 400 Zentner ab und verweigerte die Abnahme des Restes. Der Kläger erzielte beim Weiterverkauf der Karotten einen niedrigeren Preis und forderte als Schadensersatz den Preisunterschied von 8850 M. Der Beklagte wandte ein, der Kaufvertrag habe die Lieferung von Karotten zur Herstellung von Dörrgemüse betroffen und nach § 3 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse vom 5. August 1916 der Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse bedurft, die nicht erfolgt sei.

Das Landgericht erklärte den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Das Oberlandesgericht wies die Berufung des Beklagten zurück. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Nach Ansicht des Oberlandesgerichts betrifft der § 3 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse nur Verträge, die zwischen dem Veräußerer von Gemüse und dem Hersteller von Dörrgemüse unmittelbar geschlossen sind. Es verneint daher seine Anwendbarkeit auf den vorliegenden Fall, bei dem es sich um einen solchen Vertrag nicht handelt. Die Revision erklärt diese Auslegung, die dem wirtschaftlichen Zwecke der Verordnung nicht gerecht werde, für rechtsirrig. Der Angriff versagt.

Die Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse bezweckt nach der Begründung eine scharfe Kontrolle der Gemüse verarbeitenden Industrie, weil ihr Wettbewerb auf dem Gemüsemarkt einer Einschränkung bedürfte, und ein allgemeines Interesse der Ernährung des Volkes und des Heeres verlangte, besonders der Sauerkraut- und Dörrgemüseindustrie Rohstoffe zu angemessenen Preisen zu verschaffen. Die Verordnung sollte also auch den rechtsgeschäftlichen Verkehr der Gemüse verarbeitenden Industrie treffen. Hieraus erklärt sich die Bestimmung des § 3, wonach Verträge über den Erwerb von Weißkohl . . . Mohrrüben und Karotten zur Herstellung von Dörrgemüse nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse abgeschlossen werden dürfen. Der klare Wortlaut dieser Bestimmung macht es zweifellos, daß sie nur Verträge behandelt, deren eine Partei der Hersteller von Dörrgemüse ist, welcher die Rohstoffe zum Zwecke der Herstellung von Dörrgemüse erwirbt, während sein Vertragsgegner, über den sich der § 3 nicht besonders ausspricht, der Erzeuger der Rohstoffe oder ein sonst Verfügungsg-

berechtigter sein muß. Diese Bedeutung schließt ohne weiteres Verträge aus, die nicht den Erwerb der Rohstoffe zur Herstellung von Dörrgemüse betreffen, daher auch Verträge des Zwischenhandels; bei denen die Rohstoffe zum Zwecke der Weiterveräußerung angeschafft werden, gleichgültig, ob der Dritte, an den weiter veräußert werden soll, bereits bestimmt oder noch unbestimmt, ob er ein zweiter Zwischenhändler oder der Hersteller des Dörrgemüses selbst ist. Es kommt hinzu, daß nach § 4, wer Dörrgemüse herstellt, der Reichsstelle für Gemüse und Obst und der zuständigen Kriegsgesellschaft auf Verlangen über die Beschaffung der Rohstoffe Auskunft zu geben hat und daß nach § 5 die Kriegsgesellschaften den Herstellern von Dörrgemüse, die mit ihrer Genehmigung Gemüse erwerben, Beiträge zur Deckung der Unkosten der Gesellschaft auferlegen können. Es wäre, wenn der § 3 auch jene Verträge des Zwischenhandels treffen sollte, nicht verständlich, warum bei ihnen der Zwischenhändler von der entsprechenden Auskunfts- und Beitragspflicht freigelassen worden ist. Es wäre dies um so auffälliger, als der § 5 durch die Worte: „die mit ihrer Genehmigung Gemüse erwerben“ ausdrücklich auf den § 3 zurückweist. Auch die §§ 4 und 5 sprechen daher gegen die von der Revision vertretene, über den klaren Wortlaut hinausgehende Ausdehnung der Bestimmung des § 3 auf Verträge des Zwischenhandels.

Ein solcher Vertrag liegt hier vor. Der Beklagte hatte die vom Kläger gekauften Karotten für die Trockenanlagen- und Maschinenbau-gesellschaft von Sch. bestimmt und behauptet, dem Kläger vor dem Abschlusse des Vertrags gesagt zu haben, daß die Karotten an diese Gesellschaft zur Verarbeitung als Dörrgemüse zu liefern wären und die Lieferung direkt an sie auf Grund der vom Beklagten einzusendenden Frachtbriefe erfolgen müsse. Diese von der Revision zur Begründung der Rüge aus § 286 ZPO. angezogenen Behauptungen sind unerheblich. Selbst wenn der Beklagte der Trockenanlage-gesellschaft gegenüber sich bereits zur Lieferung von Karotten verpflichtet hatte, als er mit dem Kläger abschloß, und ihm hiervon vor Abschluß des Vertrags Mitteilung machte, wurde dieser für den Beklagten nicht zum Erwerbvertrag im Sinne des § 3. Der Vertragsgegner des Klägers verblieb der Beklagte, der die Karotten nicht zur Herstellung von Dörrgemüse, sondern zu dem Zwecke erwarb, um den Lieferungs-vertrag erfüllen zu können, bei dem der Kläger nicht beteiligt war.

Die Revision hat die Schlusserwägungen des Oberlandesgerichts, welche die Anwendbarkeit des § 2 der Verordnung über die Höchstpreise für Rüben vom 26. Oktober 1916 auf den vorliegenden Fall verneinen, zur Nachprüfung gestellt. Der § 2 erklärt die vor Inkraft-treten der Verordnung (27. Oktober 1916) zwischen dem Erzeuger und Dritten abgeschlossenen Verträge über den Erwerb von Rüben der im

§ 1 bezeichneten Art, wozu auch Karotten gehören, für ungültig, sofern sie zu höheren als den im § 1 festgesetzten Preisen abgeschlossen sind und die verkauften Rüben sich zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung noch auf dem Grundstücke des Erzeugers befinden. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Erwägung des Oberlandesgerichts zu billigen ist, daß der § 2 nicht Platz greife, weil am 27. Oktober 1916 für den Kläger nicht mehr der Anspruch auf Erfüllung des Vertrags, sondern nur noch das Recht auf Leistung des schon vor dem 26. Oktober 1916 geforderten Schadensersatzes bestanden habe. Denn das Oberlandesgericht hat die Anwendbarkeit des § 2 auch deshalb verneint, weil mit Rücksicht auf die Ausführungsanweisung des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 14. November 1916 der Höchstpreis für Karotten von den Parteien nicht überschritten sei. Dieser selbständige Grund trägt die Entscheidung. Nach § 1 Abs. 3 der Verordnung vom 26. Oktober 1916 können die Landeszentralbehörden höhere als die im Abs. 1 Nr. 4 bestimmten Höchstpreise für Karotten festsetzen. Auf Grund dieser Bestimmung hat die Ausführungsanweisung den Höchstpreis für Karotten auf 8 *M* für den Zentner festgesetzt. Diesen Preis hat der zwischen den Parteien vereinbarte Kaufpreis von 7,30 *M* nicht überschritten. Mit Recht nimmt das Oberlandesgericht an, daß der in der Ausführungsanweisung festgesetzte Höchstpreis als der in § 2 der Verordnung gemeinte Höchstpreis anzusehen ist. Die Rückverweisung dieses Paragraphen auf den § 1 umfaßt auch die Anordnungen der Landeszentralbehörde, die im Abs. 3 des § 1 vorbehalten sind. Unter den Vorbehalt fällt die Ausführungsanweisung vom 14. November 1916. Da seine Wirksamkeit zeitlich nicht beschränkt ist, enthält die Ausführungsanweisung, obwohl sie erst nach dem Inkrafttreten der Verordnung erlassen wurde, den vorbehaltenen Höchstpreis für Karotten, der durch die Bestimmung im § 2 getroffen wird."